

Stellungnahme

zu ausgewählten Aspekten des Festlegungs- verfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch- Maßnahmen

– BK6-20-060 –

Berlin, 30. September 2020

1. Einleitung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) hat Vorschläge hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen an die Bundesnetzagentur übersandt und zur Schaffung einer belastbaren regulatorischen Grundlage für den Redispatch 2.0 um Festlegung dieser Rahmenbedingungen gebeten. Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer 6 erwägt, von ihrer Festlegungskompetenz Gebrauch zu machen, um die Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch der Netzbetreiber zur Koordinierung von Redispatch-Maßnahmen festzulegen.

Für die Sicherstellung von koordinierten Redispatch-Maßnahmen ist die verbindliche Festbeschreibung von Grundsätzen für das Netzbetreiberkoordinationskonzept (NKK) unerlässlich. Der BDEW möchte gleichzeitig frühzeitig darauf hinweisen, dass zusätzlich zu diesen Grundsätzen auch die Detailprozesse und Formate zum NKK Verbindlichkeit im Markt erlangen müssen, um ein effizientes Engpassmanagement zu gewährleisten. So ergibt sich im Rahmen der Netzbetreiberkoordination beispielsweise das Erfordernis nach der Anreicherung der seitens der Einsatzverantwortlichen übersandten Stammdaten durch den Anschlussnetzbetreiber (siehe hierzu der aktuelle Stand der Übersichtstabelle anbei). Der BDEW stellt derzeit die Dokumente mit der Beschreibung der Detailprozesse zum NKK fertig und wird diese der BNetzA bis Ende des Jahres zur Verfügung stellen. Es wird angeregt, dass auf diese per Mitteilung oder Information der Behörde hingewiesen wird.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den Konsultationsdokumenten zur geplanten Festlegung.

2. Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Netzbetreiber, bei denen bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen durchgeführt wurden

Der BDEW entnimmt der Frage der BNetzA zur Notwendigkeit der Umsetzung auch durch Anschlussnetzbetreiber, an deren Netz Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden, dass die BNetzA Bedenken hat, dass die Prozesse auch bei diesen Netzbetreibern bis 10/2021 umgesetzt werden können. Diese Bedenken teilt der BDEW, da bei diesen Netzbetreibern vollkommen neue Basisprozesse z. B. für die Planungsdatenlieferung für Anlagen im Prognosemodell oder die Umsetzung der Reaktionszeiten für zukünftige Anlagen-Abbruchprozesse, da nicht alle Netzbetreiber eine 24/7 besetzte Leitstelle betreiben, implementiert werden müssen. Eine Nichtumsetzung bei einigen (z. B. nicht von Engpässen betroffenen) Netzbetreibern hätte allerdings zur Folge, dass die Forderung des Gesetzes ebenfalls nicht vollständig umgesetzt werden kann, dennoch sollte hier mit Maß vorgegangen werden, um den nötigen Aufwand und den Nutzen der Umsetzung der Redispatch 2.0 Vorgaben sicherzustellen.

Maßgebliches Ziel des NABEG 2.0 ist es, die Kosten für das Engpassmanagement zu senken. Dafür werden – neben dem Einbezug weiterer Anlagen in den verpflichtenden Redis-

patch und der Relativierung des Einspeisevorrangs – Maßnahmen zwischen den Netzbetreibern koordiniert. Der im BDEW erarbeitete Koordinierungsprozess unter den Netzbetreibern ist so gestaltet, dass Synergien bestmöglich gehoben werden. Wenn beispielsweise mehrere Netzbetreiber in unterschiedlichen Spannungsebenen zeitgleich Bedarf an gleichgerichtetem Redispatch-Vermögen (RDV) haben, verringert sich der insgesamt notwendige Redispatchbedarf, um alle prognostizierten Engpässe beheben zu können. Die maximale Kosteneffizienz für Maßnahmen ist nur dann sichergestellt, wenn alle NB in den Redispatch-Prozess mit eingebunden werden.

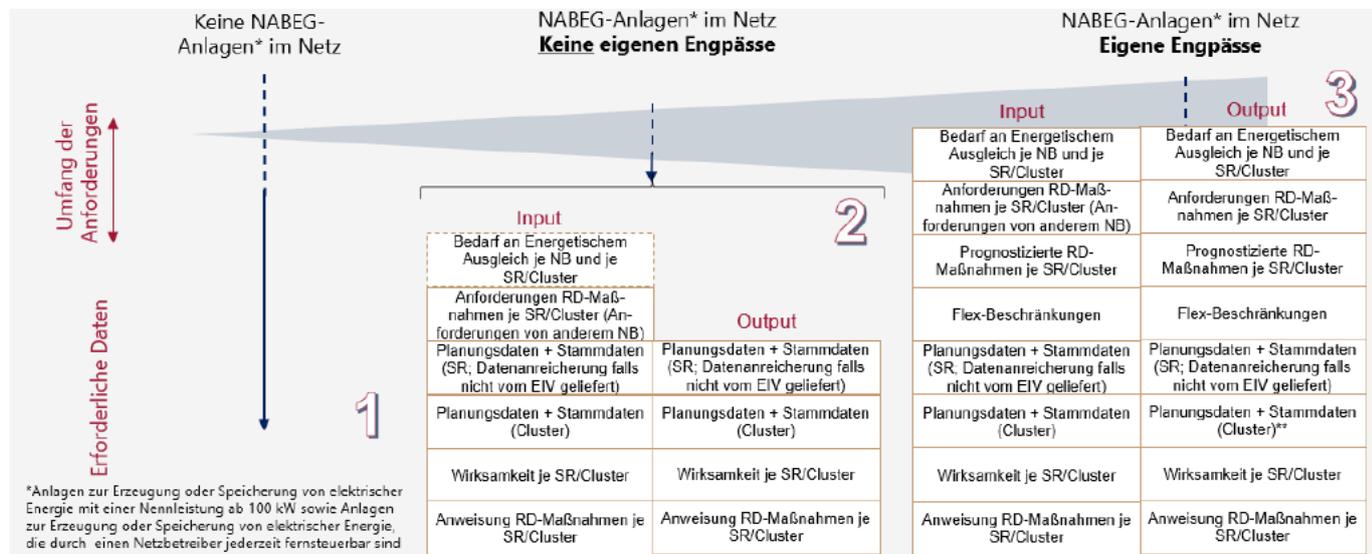
Ausschlaggebend für die System- und Kostenoptimierung ist es hierbei nicht, ob ein Anschlussnetzbetreiber strukturelle Engpässe hat, sondern wie die an seinem Netz angeschlossenen Anlagen wirken.

Jede Anlage wirkt auf vorgelagerte und benachbarte Netzbetreiber (sogenannte "betroffene Netzbetreiber"). Zudem kann es vorkommen, dass betroffene Netzbetreiber Redispatch-Maßnahmen an Anlagen in nachgelagerten Netzen durchführen müssen oder Flexibilitätsbeschränkungen aussprechen müssen. Daher ist es erforderlich, dass alle Anschlussnetzbetreiber beziehungsweise Netzbetreiber mit angeschlossenen Anlagen ab 100 kW am NKK mitwirken, selbst dann, wenn sie keine eigenen strukturellen Engpässe haben.

Schließlich ist derzeit die Abgrenzung zu Maßnahmen nach §13 Absatz 2 EnWG nicht klar geregelt. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass auch Netzbetreiber ohne strukturelle Engpässe in bestimmten Situationen dennoch Redispatch-Maßnahmen durchführen müssen

Grundsätzlich hat das NKK maßgebliche Auswirkung auf die Netzsicherheit. Die entsprechenden Prozesse sind zeitkritisch. Eine verbindliche Mitwirkung ist aus Sicht des BDEW nur über verbindlich festgelegte prozessuale Rahmenbedingungen für alle Netzbetreiber sicherzustellen. Der BDEW möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die aus dem NKK resultierenden Verpflichtungen in mehreren BDEW-Verbandworkshops frühzeitig kommuniziert worden sind. In den Workshops wurde vorgestellt, welche Datenlieferung (und damit auch dahinter liegende Prozesse) das NKK für Netzbetreiber mit unterschiedlichen Betroffenheitsgraden vorsieht. Demnach unterscheiden sich die Anforderungen des NKK an die Netzbetreiber in Abhängigkeit davon, ob ein Netzbetreiber einerseits NABEG-2.0-Anlagen an seinem Netz angeschlossen hat und andererseits ob ein Netzbetreiber eigene, strukturelle Engpässe aufweist. Netzbetreiber ohne NABEG-Anlagen sind von den Anforderungen des NKK gar nicht betroffen, und für Netzbetreiber ohne eigene Engpässe gelten vereinfachte Mindestanforderungen. Diese Mindestanforderungen – z. B. Ergebnisse aus dem Netzsicherheitsmanagement, Weitergabe von Stamm- und Bewegungsdaten – sind künftig allerdings von allen Netzbetreibern mit NABEG-Anlagen im eigenen Netz wahrzunehmen (vgl. Abbildung zur individuellen Betroffenheit).

Abbildung: NKK: Individuelle Betroffenheit der Netzbetreiber



Darüber hinaus betont der BDEW, dass es gemäß des Gleichbehandlungsgrundsatzes und in Anbetracht der zu erwartenden Aufwendungen auf Erzeugerseite nicht nachteilig für Anlagenbetreiber sein darf, bei welchem Netzbetreiber sie angeschlossen sind. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Einbindung aller Netzbetreiber mit NABEG Anlagen an das NKK erforderlich.

3. Begründung zur Konkretisierung der Rahmenbedingungen für die Anforderung eines Clusters (Ergänzung Tenorziffer 6)

Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung für die Netzbetreiber weisen wir an dieser Stelle gesondert und ausdrücklich darauf hin, dass es im Falle der Bildung einer Cluster-Ressource zwingend erforderlich ist, den Zeitpunkt des Risikoübergangs bei der Prognoseverantwortung zwischen anforderndem Netzbetreiber und clusterndem Netzbetreiber bei einer Anforderung der betreffenden Cluster-Ressource genau zu definieren. Daher ist die vorgeschlagene Konkretisierung erforderlich.

Die Nutzung von Cluster-Ressourcen bietet über die Koordinierung unter den Netzbetreibern weitere Chancen für ein gesamtheitlich effizienteres Engpassmanagement, woraus eine Neuverteilung der inhärenten Chancen und Risiken zwischen clusterndem Netzbetreiber und vorgelagertem Netzbetreiber resultiert. Um die Chancen- und die Risikoverteilung im Fall der Bildung einer Cluster-Ressource wieder gleichmäßig zwischen diesen Netzbetreibern zu allokkieren und unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung zum NABEG 2.0, ist eine separate Risikoverteilung bezüglich der Tragung finanzieller und bilanzieller Risiken notwendig.

Neben dem klassischen Steuerungsrisiko der Anlagen, welches auch beim Einzelanlagenabwurf auftritt, bestehen im Falle von Cluster-Ressourcen bilanzielle und finanzielle Risiken für den clusternden Netzbetreiber, welche aus den Unsicherheiten aufgrund längerer Prognosezeiträume resultieren. Im Sinne einer angemessenen Risikoverteilung sollen diese Risiken durch den clusternden Netzbetreiber aufgrund höherer Prognoseunsicherheit nur für einen

definierten Zeitraum vor Erfüllung übernommen werden. Der Zeitraum ist beschrieben durch ein mit dem vorgelagerten Netzbetreiber und dem clusternden Netzbetreiber abgestimmten Zeitpunkt Tx vor dem Erfüllungszeitpunkt des Abrufs.

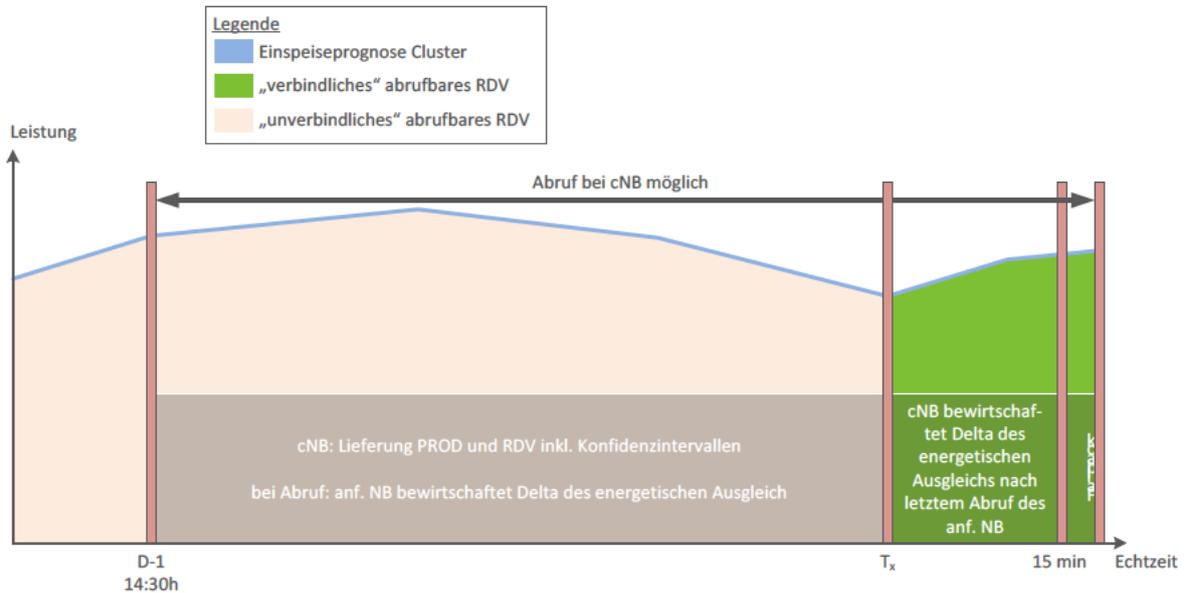
Dies wird operativ umgesetzt, indem der Abruf des anfordernden Netzbetreibers (DeltaP-Abruf) durch den clusternden Netzbetreiber auf Basis seiner erstellten und kommunizierten Prognosen ab dem Zeitpunkt Tx in einen Leistungssollwert des Clusters (Psoll) umgerechnet wird. Somit ergeben sich drei zeitliche Abrufvarianten:

1. Anforderung vor Tx: Die DeltaP Anweisung wird mit der zum Zeitpunkt Tx gültigen Prognose (siehe Tenorziffer 5) des clusternden Netzbetreibers zum Leistungssollwert (Psoll) umgerechnet.
2. Anforderung zum Zeitpunkt Tx: Die DeltaP Anweisung wird mit der zum Zeitpunkt Tx gültigen Prognose (siehe Tenorziffer 5) des clusternden Netzbetreibers zum Leistungssollwert (Psoll) umgerechnet.
3. Anforderung nach Tx: Die DeltaP Anweisung wird mit der zum Anforderungszeitpunkt gültigen Prognose (siehe Tenorziffer 5) des clusternden Netzbetreibers zum Leistungssollwert (Psoll) umgerechnet.

Dieser Leistungssollwert (Psoll) wird zum Erfüllungszeitpunkt durch den clusternden Netzbetreiber sichergestellt. Ergibt sich nach einer Clusteranforderung und frühestens ab Tx eine Differenz zwischen der durch den clusternden Netzbetreiber prognostizierten und tatsächlichen Ausfallarbeit, so sind die daraus resultierenden finanziellen und bilanziellen Risiken durch den clusternden Netzbetreiber entsprechend zu tragen (siehe nachfolgende Skizze zur Anforderung von Cluster-Ressourcen).

Vor diesem Hintergrund plädiert der BDEW mit Nachdruck dafür, dass die vorgeschlagene Ergänzung der Tenorziffer 6 Eingang in die Festlegung findet.

Abbildung: Anforderung von Cluster Ressourcen im Redispatch 2.0



4. Ergänzung einer Tenorziffer zu den Rahmenbedingungen für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen zwischen Netzbetreibern

Die Prozesse zur Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen zwischen den Netzbetreibern sind ein wesentlicher Bestandteil des künftigen Redispatch 2.0, der prozessuale und regulatorische Verbindlichkeit erfordert. Die verbindliche Festschreibung von Eckpunkten für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen ist aus Sicht der Branche zwingend erforderlich. Im Rahmen der Netzbetreiberkoordinierung bei der Abrechnung sollten daher die folgenden Grundsätze Eingang in die Festlegung zur Netzbetreiberkoordination finden:

- Jeder Netzbetreiber muss die Erstattungen von Entschädigungszahlungen für RD-Maßnahmen mit an seinem Netz angeschlossenen TR gegenüber den anfordernden Netzbetreiber über ein standardisiertes Datenformat geltend machen. Die Abrechnung erfolgt ¼-h- und TR-scharf. Jeder ANB übermittelt jedem anfordernden Netzbetreiber die kompletten mit den BTR abgerechneten Informationen. Basierend auf den RD-Anforderungen wird über den daraus berechneten Kostenteilungsschlüssel die Erstattungspflicht jedes anfordernden Netzbetreibers berechnet.
- Auch die Kosten des energetischen Ausgleichs sollen zur Abrechnung zwischen den Netzbetreibern über ein standardisiertes Datenformat ausgetauscht werden.

Ansprechpartner:

